

Brandschutz in Nieder-Olm

in der
kurmainzischen, napoleonischen
und
großherzoglich-hessischen Zeit

Peter Weisrock

Auch die aktive Abwehr der Feuersgefahr gehörte zur inneren Sicherheit in den frühen Jahrhunderten der Stadtgemeinde Nieder-Olm. Die bisher frühesten Nachweise über eine geregelte Feuerbekämpfung in unserem Gemeinwesen können aber erst ab Ende des 15. Jahrhunderts nachgewiesen werden.

Als die Mainzer Erzbischöfe um das Jahr 1200 aus strategischen Gründen am Selzknie ihre Burg Olm errichteten, leiteten sie die stadtähnliche Entwicklung der später mit Mauer und Graben befestigten Ansiedlung ein. Wie uns der Kartograph Gottfried Mascop in seiner Vogelschauersperspektive von 1577 überliefert,¹ dürfte das mittelalterliche Dorf, wie andere ähnliche Anlagen in jenen Zeiten, bereits sehr früh über einen zwar bescheidenen aber geregelten Brandschutz verfügt haben. Erste Hinweise darauf lassen sich in der Burgordnung der Laurenzburg Ende des 15. Jahrhunderts finden.² Für die Zeiten des nachfolgenden 16., 17. und 18. Jahrhunderts sind es unzählige Niederschriften und Anweisungen kurmainzischer Verwaltungen, sowie Protokolle und Verfügungen napoleonischer Administrationen, die uns Einblicke in brandschutztechnische Regelungen unserer Vorgänger ermöglichen. Mit Gründung der großherzoglich-hessischen Feuerwehrrkompanie im Jahr 1824, als Vorläufer der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Olm, beginnt eine neue Ära des örtlichen Brandschutzes.

1 Mascop, Gottfried. Vogelschau 1577, StaWü, Wandgestell 10.

2 Staab, Franz. GVGNO, S. 147, Anhang 3, "Ordnung der Burg Nieder-Olm aus dem 15. Jahrhundert".

Feuerschutzordnungen

Feuerschutzordnungen sicherten bereits in griechischen und römischen Städten ein gemeinschaftliches Abwehrverhalten gegen den Feuerbrand und sind auch sehr früh mit Beginn der mittelalterlichen Städtebildungen, etwa in der Hälfte des 11. Jahrhunderts, im Kulturbereich Westeuropas nachweisbar. Baulicher Brandschutz, besonders bei der Errichtung von Backhäusern und Schmieden unterlag strengen Auflagen. Zur Früherkennung waren Wächter verantwortlich. Glocken, Hörner und Trommeln sicherten die akustische Wahrnehmung. Im Rathaus gelagerte Feuerlöschgeräte, wie Spritzen, Feueimer, Einreißhaken und Leitern dienten der unmittelbaren Brandbekämpfung. Mit Ausgang des 18. Jh. kann in Nieder-Olm auch die Existenz einer Brandversicherung belegt werden.

Große Brände lassen sich bisher für Nieder-Olm im angesprochenen Zeitraum nur einige feststellen, dürften aber vermehrt in dem von häufigen Kriegseinwirkungen betroffenen Mainzer Hinterland als wahrscheinlich gelten. Für das Jahr 1517 wird am 15. März ein vernichtender Brand durch Landsknechte verzeichnet. Von 115 Häusern der kleinen Stadt blieben nur 13 verschont.³ Im Zuge des pfälzischen Erbfolgekrieges verbrennen am 24. April 1689 französische Truppen in Nieder-Olm gelagerte Kornvorräte⁴ und 1691 legen sie Nieder-Olm in Schutt und Asche.⁵ Über einen Brand bei Hans Jacob Nohl und der Witwe Caspar Cronberger wird unter Datum vom 23. Januar 1701 berichtet. Im Jahr 1787 brennt die Scheune von Johann Gabel, und am 2. Messidor 10. Jahres (9.7. 1802) findet ein Feuerbrand im Haus von Lorenz Haaber Erwähnung.⁶

Baulicher Brandschutz

Nachteile über die enge Gebäudestellung in den mittelalterlichen Ansiedlungen wurden bald nach den ersten Flächenbränden erkannt. Erste Bauordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts lassen in ihrer Anwendung meist die erforderliche Qualität vermissen, wobei auch mangelnde finanzielle Möglichkeiten einen optimalen Brand-

3 Kneib, Gottfried. Amt Olm, S. 153.

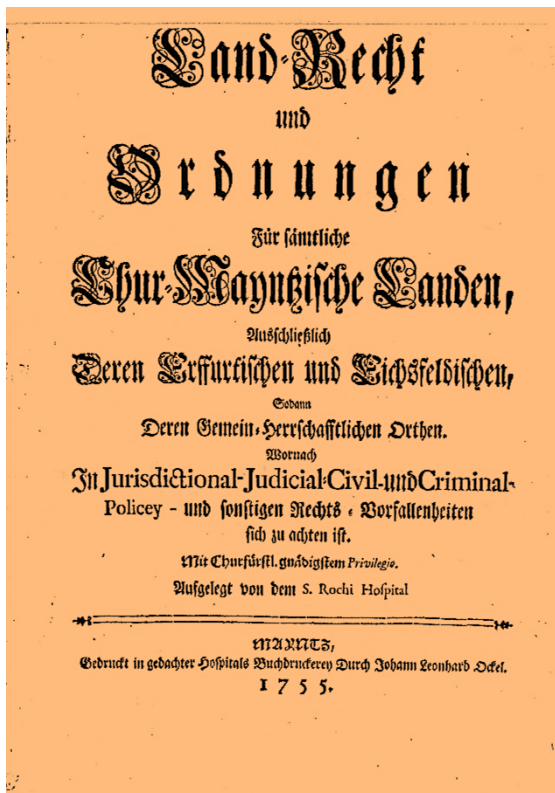
4 StaNO, II. Gerichtsbuch, S. 13.

5 Kneib, Gottfried. Amt Olm, S. 314.

6 StaNO, XV.7, Gemeindeangelegenheiten, 184 fol., S. 50.

schutz nicht zuließen. Schriftliche Quellen dazu lassen sich für unserer Stadtgemeinde erst Mitte des 18. Jahrhunderts finden. Brandschutztechnische Erwägungen dürfen aber beim Bau des Gemeindebackhauses in der Backhausstraße und der Gemeindeschmiede am "Mentzer Thor" unterstellt werden. Im Plan des Kartographen Mascop von 1577 weist die Stellung des Backhauses einen freien und vom Gebäudezug der Backhausstraße losgelösten Standort auf. Wie aus den Weistümern unseres Landschaftsraumes bekannt ist, mussten die Backhäuser unter anderem mit "2½ Schuh" hohen Brandgiebeln ausgestattet sein.⁷

1755 erließ die kurmainzische Landesregierung eine konkrete "Bau-Ambts Ordnung in Städten, Flecken und Dörffern, außer(halb) der Stadt Mayntz", die sehr detailliert den baulichen Brandschutz regelte.⁸



Kurmainzisches Landrecht von 1755, auch mit detaillierten Verordnungen zum baulichen Brandschutz.⁹

7 StaWü, Weistum von Nieder-Olm, Mz. Jb 25.

8 Malefizordnung, wie Anm. 9, S. 74.

9 Malefiz-Ordnung von 1755, in: "Land-Recht und Ordnungen für sämtliche Chur Mayntzische Landen, ausschließlich Erffurtischen und Eichsfeldischen, Sodann Deren Gemein-Herrschafftlichen Orthen. Wonach in Jurisdictional-Judicial-Civil- und Criminal Policy – und sonstigen Rechts Vorfällen sich zu achten ist. Mit Churfürstl. Gnädigstem Privilegio. Aufgelegt von dem S. Rochi Hospital. Mayntz, Gedruckt in gedachter Hospitals Buchdruckerey Durch Johann Leonard Ockel.

Zur Erstellung einer "Handbauordnung" führte die kurmainzische Landesregierung im September 1786 eine Erhebungsaktion in Nieder-Olm durch, um in Erfahrung zu bringen, "wie die neu zu errichtenden, auch wirklich stehenden Gebäude vor dem Feuer mehr als seither gesichert werden können".¹⁰

Auch der damalige Schultheiß Anton Müller wurde zu einem Erfahrungsbericht aufgefordert, der uns späteren Zeitgenossen aufschlussreiche Kenntnisse über die Bauart damaliger Wohn- und Wirtschaftsgebäude vermittelt. Weiterhin wollte das Mainzer Vizedomamt wissen,

"Welch ein Unterschied der Kösten sich ergeben, wenn ein Hauß von Holz errichtet, mit Ziegeln gedeckt und Leimen (Lehm) verkleidet wird, zwischen jenen so von Steinen in den Haupt Mauern erbaut ist, und deßen Zwischenwände mit gebackenen oder an der Sonne gedörren, mit haltbarem Material vermischten Leimensteinen aufgeführt sind".¹¹

Schultheiß Müller berichtete dazu:

"Auch wäre die Sicherheit der würcklich stehenden Gebäude schwer herzustellen, weilen die Häuser außerhalb aneinander hängten. Für die innere bau arth wäre dahin zu sorgen, daß die inneren Haus theilen möglichst gegen feyer fangenden theile mit Speis-Steinen bewahrt würden".

The image shows a handwritten signature in cursive script, which appears to be 'Anton Müller'.

1786, Signatur von Schultheiß Anton Müller.

Bemerkt wird weiterhin, dass

"...keinem mittelmäßigen Unterthanen ein zweistöckiges Haus zu bauen mehr erlaubt seye, denn ein solcher Bau ist kostspielig und eben darum wird selber nun ohne sie gemacht, der untere Stock ist zu größten theil sehr niedrig mit Lamen Mauern, der obere Stock von lichten Holz und mit Lamen ausgestockt. Solcher Bau kostet sehr vieles und ist anbey gar nicht dauerhaft, weil Wind und Regen den Leimen immer abspie(ü)len. Die Verbesserung (gegen) die Feuersgefahr wären steinerne Giebel, aber die Steine können die Bauren nicht bezahlen weder

10 StaNO, XXVI, Bauangelegenheiten, Blt. 15.

11 Ebd.

all bey bringen, es baut ein jeder vermög seines Geldes".¹²

Zur ursächlichen Entstehung von Bränden weist der Bericht weiterhin auf den mangelhaften Zustand der Feuerungs- und Kaminanlagen hin, und erwähnt die gefährliche Verwendung von "hell" brennendem Heizmaterial:

"Die meisten Feuer auf dem Lande entstehen in den niedrigen Küchen alwo mit Reben oder sonstigem Reisig oder gar mit Stroh eingeheizt wird. Also im Verfehlen die Hellerflamme aus dem Ofen gleich den am Schornstein anhängenden Ruß erfaßt, diesen das in dem Haus steckende Heu-Stroh, und andere leicht Feyer fangende Sachen ergreift".¹³

Kaminbrände zählten zu den häufigsten Brandursachen, da die Fegung der Kamine und deren Reinigung keiner Regelmäßigkeit unterlagen. Immer wieder versuchte die kurmainzische Landesregierung diese Mängel abzustellen,

"da aus den eingekommenen Amtsberichten entnommen worden ist, daß die Kaminfeger, und zwar besonders auf dem Lande, jene Schornsteine, welche entweder wegen allzu dickem Ruß, oder einem anderen Mangel nicht sicher durchfahren können, ganz ungefegt belassen, in diesen mangelhaften Kaminen aber umso leichter Feuer ausbrechen kann".¹⁴

In Nieder-Olm werden am 12. Mai 1792 insgesamt 116 Schornsteine gezählt, wovon man 8 Stück als mangelhaft bezeichnete.¹⁵



18. Jh., zeitgenössische Darstellung einer mit Stroh gedeckten Bauernhausanlage.¹⁶



Strohbindel als Dacheindeckung.¹⁷

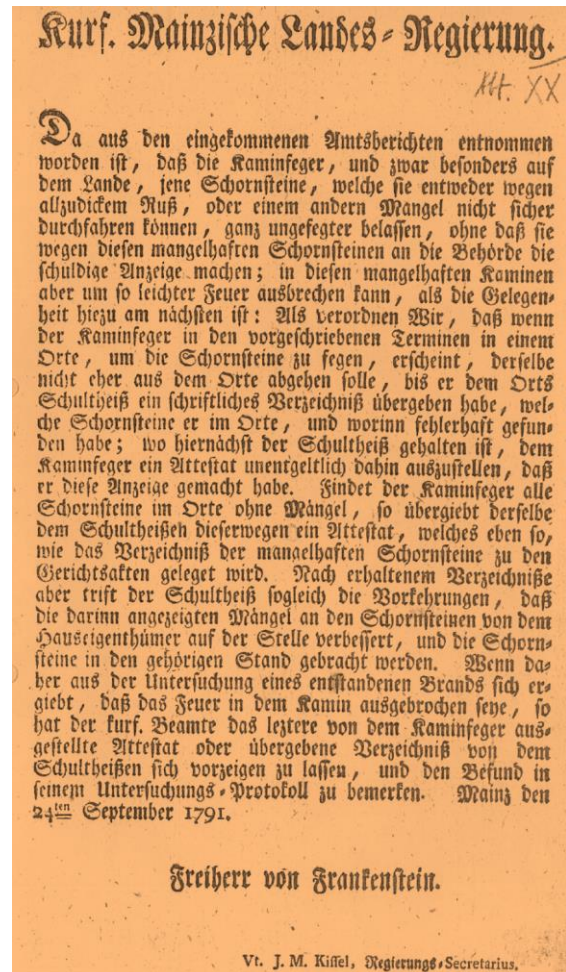
¹² Ebd.

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd., Blt. 49.

¹⁵ Ebd., Blt. 43.

¹⁶ <https://commons.wikimedia.org/wiki/>



1791, Anweisung des kurmainzischen Innenministeriums an die Kaminfeger.¹⁸

Als eine der größten Brandgefahren erwiesen sich die üblichen Strohdächer. Sehr oft sind kurmainzische sowie napoleonische Bemühungen zu beobachten, um Dacheindeckungen aus festen Tonziegeln zu fördern und durchzusetzen. Mit Datum vom 5. Juni 1790 bemerkt dazu das Vize- domamt in Mainz:

"Der bisherige an vielen Orten noch geführte Gebrauch, die Wohnungen, Scheunen oder Ställe mit Stroh zu decken, ist wegen dem schnellen und unwiderstehlichen Umgriff des Feuers bey entstehendem Brande für die allgemeine Sicherheit von so bedenklichen und nachtheiligen Folgen, daß man von Seiten der Ober-Policey ohnmöglich länger hiebey gleichgültig seyn kann. Wir wissen daher in dieser Rücksicht und zur Verhütung ferner hieraus zu befürchten stehender Gefahr, als das aufzuführende Gebäute mit Ziegeln gedeckt würde".¹⁹

¹⁷ <https://sellmol.de/bilder/>

¹⁸ Ebd., Blt. 49.

¹⁹ StaNO, IV. Gemeindeangelegenheiten, 175 fol. Blt. 5, 5.6.1790.

Bereits im September 1786 forderte die obere Mainzer Verwaltungsbehörde dazu einen ausführlichen Bericht,

"da bekanntlich durch die auf dem Lande befindliche Anzahl von hölzernen, mit Strohe oder Schindeln gedeckten, auch mit schlechten Schornsteinen und Brandstätten versehen. Auch zuweilen allzu nahe aneinander stehende Gebäude, bei einem ausgebrochenen Feuer die übelsten Folgen entstehen".²⁰

Daraufhin,

"und weil es auch geschehen könnte, daß einige Unterthanen sich entschließen würden, ihre dermaligen Strohdächer abwerfen, und das Gebäude mit Ziegeln auf den Fall decken zu lassen, wenn sie hierzu einigen Beitrag erhielten",²¹

bekamen am 13. Dezember 1786 Maurermeister Michael Eckert und Zimmermeister Cyracius Weisrock den Auftrag zur Anfertigung eines Gutachtens über den baulichen Zustand der in Nieder-Olm vorhandenen Strohdächer, sowie zur Erstellung der entstehenden Kosten bei deren Umdeckung mit Dachziegeln. In diesem Gutachten sind insgesamt 11 mit noch Stroh eingedeckten Gebäude aufgeführt und zwar von:

"Petter Worf, Meister Deotor Hinkel, Wittib Braunin, Meister Cyracius Weisrock, Jakob Hoffmann, Laurenzius Kneibin wittib, Johannes Regner 2., Meister Gottlieb Mayer, Johann Adam Barbarin, Meister Petter Krob".²²

Die geschätzten Kosten der Umdeckung beliefen sich auf insgesamt 39.658 Gulden, 413 Kreuzer und 51 Pfennige.

Früherkennungseinrichtungen

Im Wissen einen Feuerbrand möglichst früh wahrzunehmen und ihn in seinen Anfängen wirksam zu löschen, unterhielt das mittelalterliche Nieder-Olm eine Anzahl von *"Tag- und Nachthuthen"*. Ein erster Hinweis auf die Auslösung des Feueralarms lässt sich in der Nieder-Olmer Burgordnung aus dem 15. Jahrhundert belegen. Diese *"Ordenunge und anstellung, Versorgnis des Sloßs und Dorffs Olme"* regelte die Pflichten des damaligen Burghauptmanns Gobelmann Bliche und erwähnt den Einsatz von *"Wachten"*, die

"zum besten versorget und also angestellt werden, obe eyme feynde geschrey wurde, oder obe eyn fuer (Feuer) uffginge, das dan yeglicher wisse, wisse, wie er (sich) zu halten und wohin (sie) zu laufen (hätten)".²³

Da *"in Zeit der Feldarbeit, insbesondere während der Ernte, oft beinahe die ganze männliche Bevölkerung in weiter Umgebung zerstreut"* ist, wie das Vizedomamt 1786 anmerkte,²⁴ und des Nachts die Nieder-Olmer ihren mehr oder weniger gerechten Schlaf hielten, betätigten die Wächter ein mitgeführtes Feuerhorn, das noch bis zum Jahr 1900 benutzt wurde, um auf einen Feuersausbruch akustisch aufmerksam zu machen.



Bei größeren Bränden wurden zusätzlich die Glocken von St. Georg geläutet. Dies unterlag um das Jahr 1700 einer Gebührenpflicht, da sich die bürgerliche Gemeinde im Besitz der Kirchenglocken befand. Bis zum Jahr 1826 finanzierte man den Glöckner das Glockengeläute mit Brot- und Fruchtgaben. Jedoch waren die Gebühren keineswegs billig. So befand das Nieder-Olmer Gericht am

"23. February 1701 bey gehaltenem ordinary gericht, daß Caspar Cronbergers wittib und Hanß Jakob Nohl dem Bürgermeister wegen in ihrer behaußung ausgekommenen Feuers und deshalb geschehener Leuthung der Glocken je 6 Gulden zu lieffern hätten".²⁵

Unzufriedenheit über die Betätigung der Feuerglocke äußerte am 8. Ventöse 9. Jahres [27. 2. 1801] auch der napoleonische Maire der *"Commune de Niederohlm"* Franz Jakob Leiden,

"da bey Ausbruch einer Feuersgefahr die bestimmte Sturm- oder Feuerglocke oft

20 StaNO, XXVII, Feuerpolizei, Blt 15.

21 Ebd.

22 Ebd., Blt. 52.

23 Staab, Franz. GVGNO, S. 147/148 ff.

24 StaNO, IX., Finanzangelegenheiten, 141 fol., Blt. 104.

25 Ebd.

sehr spat und oft sehr unordentlich gezogen oder gehört worden".²⁶

Er verfügte deshalb, dass

"bey einem Feuersausbruch durch den Gemeinden Tambour Resch mit der Trumm, so wie mit allen Glocken Sturm- und Laermen Ziehen gegeben werde".



Die "Trumm" als Signalgeber zum Feualarm in der französischen Ära.

Bei der "unordentlichen Ziehung der Glocken" muss es jedoch geblieben sein, denn am 2. Ventöse 11. Jahres [21. 2. 1803] erhielt Glöckner Schornsheimer eine Verwarnung, dass er

"zukünftig seinen dienstlichen Obliegenheiten strenger als bishero geschehen beachten möge".²⁷

Nach dem Feualarm mussten sich die Feuerläufer in Bewegung setzen, um die umliegenden Gemeinden zur Hilfe zu holen, wie es bereits die Dorfbeschreibung von 1623 regelte:

"Feuerleüffer seindt 16 und gehen alle Jar 4 alte ab undt wieder 4 neue ahn, werden von den gerichtten ahngenommen, die müssen, wenn die Sturmglockhen geleüt wirdt, lauffen ein Meil wegs und so oft sie gelauffen, bekommen sie ein halben gülden gelts auß der gemeindt".²⁸

Brandbekämpfung

Bis in unsere heutige Zeit gilt das Wasser als Brandbekämpfungsmittel. Zu seiner Verwendung bei Feuergefahr legten die mittelalterlichen Siedlungen Brunnen und Löschteiche an, sofern es die topographischen Verhältnisse zuließen. Nieder-Olms Lage im Selztal, am Fuße des quellenreichen Ebersheimer und Zornheimer Kalkplateaus, begünstigte die Vorhaltung von

Weeden. Als einer der stärksten Wasserläufe am Osthang unserer Gemarkung versorgte der "Ehesprunkt" oder "Ehespring", der "Gemeindebach", das Dorf nicht nur mit Trinkwasser und trieb Mühlenräder an, sondern speiste auch drei Weeden im Ober- und Unterdorf sowie auf dem Schlossplatz in der Dorfmitte. Diese dienten als Feuerlöschteiche und Viehtränken. Im Stadtplan von 1839 finden wir diese Einrichtungen im oberen Teil der Wassergasse und am unteren Ende der Backhausstraße. Im Zuge des Straßenneubaus der Pariser Straße und dem Abbruch der Laurenziburg verschwand 1806 die alte Weed am Schlossplatz und eine neue wurde in der Nähe angelegt. Nach dem Bau des Wasserwerks im Jahr 1892, und der Verlegung des Wassernetzes mit Entnahmestellen des Löschwassers, verschwanden die beiden Weeden.



1577, "Die Wide (Wödt)", die Weed, in der Wassergasse, unterhalb der Bischofsmühle im Oberdorf.²⁹



Beispiel einer noch erhaltenen Weed als Löschwasserteich und Pferdeschwemme.³⁰

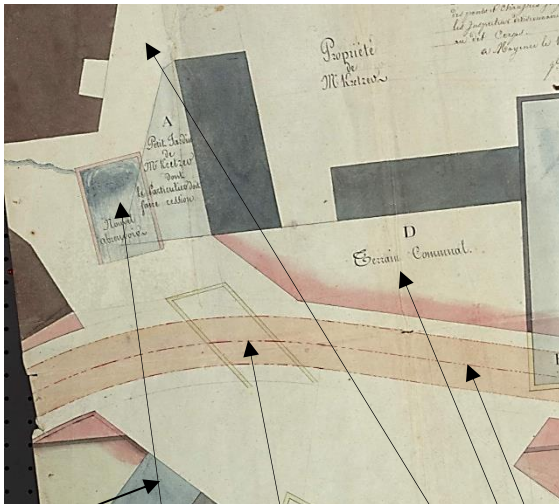
²⁶ StaNO, XV.7, Gemeindeangelegenheiten, 184 fol, Blt. 50.

²⁷ Ebd.

²⁸ Schmitt, Sigrid. Dorfbeschreibung vom 6.9.1623, in: Ländliche Rechtsquellen aus den kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim, Nr. 83.

²⁹ StaWü. Mascop, Gottfried. Vogelschau 1577.

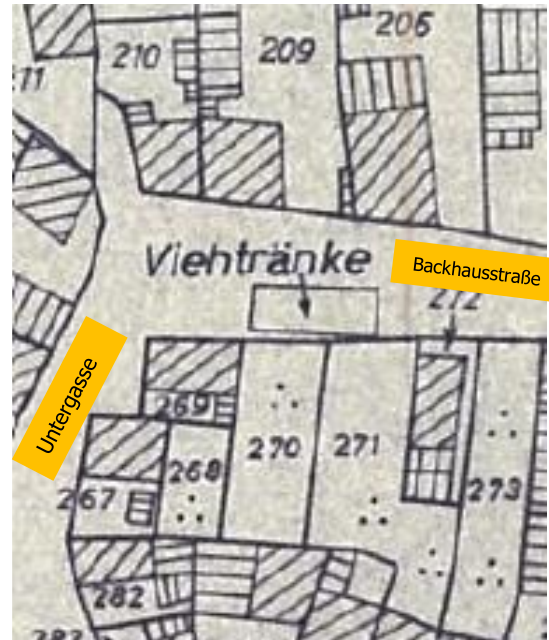
³⁰ <https://de.wikipedia.org/wiki/Pferdeschwemme>



1809, Kirche St. Georg Ehem. Weed Pfarrgasse Neue Pariser Straße Ehem. Schlossplatz.³¹
"Nouvel abreuvoir", neue Tränke und Löschteich, gespeist aus dem Bach der der Kleinen Wassergasse.



1839, Weed und Viehtränke in der Wassergasse.³²



1839, Weed und Viehtränke in der Backhausstraße.³³



1887, Weed, Viehtränke und Löschteich an der Ecke Backhausstraße-Untergasse, hier als Weiher bezeichnet. Daneben der Brauchwasserbrunnen.³⁴

Die frühesten schriftlichen Nachweise lassen sich bislang erst am Ende der kurmainzischen Zeit finden. Unter dem 27. April 1776 wird die Weed am Schlossplatz erwähnt³⁵ und am 10. Mai 1792 weist das Vizedomamt an "die nöthigen Gräben, Bronnen und Gewässer instand zue setzen",³⁶ da diese sich nicht im allerbesten Zustand befunden haben müssen. Wie Maire Franz Jakob Leiden 1801 berichtete, muss die Gemeinde in der kurmainzischen Ära zeitweise über keinen Feuerlöschteich verfügt haben,

"da die ganze Gemeinde sich dahin geäußert hat, die vor alters bestandene und von den alten Beamten zugeworfene dahiesige Wasserschränke wieder zu er-

31 HStAD, Signatur P 1, Nr. 1054.

32 Ortslage Nieder-Olm nach der Parzellenvermessung von 1839-1841, aufgenommen durch den Großherzogl. Hess. Geometer 1. Klasse Friedrich Grosholz, 1975 bearbeitet von Hans Asmus, gezeichnet von Jürgen Lachmann.

33 Ebd.

34 StANO, XXVI., Bauwesen, Situationsplan vom 10.5.1887 zum Baugesuch von Nicolaus Müller I.

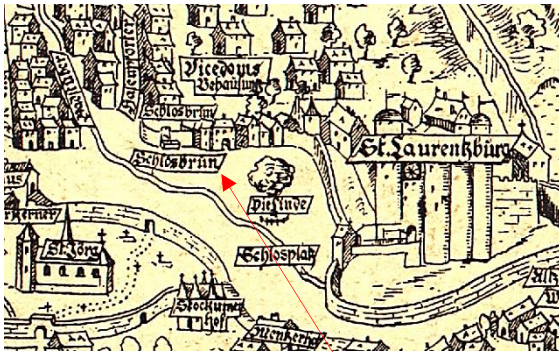
35 StANO, X.8, Justizwesen, 141 fol., Blt. 1.

36 StANO, XXVII., Feuerpolizei, Blt. 25.

neuern und herzustellen, so hat man in Erwägung, da dahier keine Wasserschranke seye, und daß es allerdings für Menschen und Viehe nothwendig seye, auch bey ausbrechender Feuersgefahr das Wasser bisher ermangelt, und endlich fürs allgemeine Beste dringlich, und der Kostenbetrag gering ist, mit dieser Arbeit den Anfang gemacht, und wäre sofort nach und nach zu beenden".³⁷



Brandbekämpfung mit ledernen Feuereimern im 16. Jh.³⁸



1577, der "Schlossbrun".³⁹

Zur Wartung der gemeindeeigenen Brunnen war ein Brunnenmeister verantwortlich, ein Amt das 1787 von "Bronnenmeister Krost"⁴⁰ und 1791 von "Meister Gropp"⁴¹ versehen wurde. Öffentliche Brunnenanlagen sind 1577 als „Schlossbrun“, heutiger Rathausbrunnen, sowie hinter dem mittelalterlichen "Rathauß", Ecke Backhausstraße-Pariser Straße, zu finden.

Der Stadtplan von 1839 weist dagegen nur noch den ehemaligen Schlossbrunnen auf. In großherzoglich-hessischer Zeit bemühte sich die Gemeindeverwaltung wieder intensiv um eine Brunnenrenovierung. Ein entsprechender Ansatz im Haushalt des Jahres 1820 weist die Summe von 200 Gulden auf und wie bereits erwähnt, wurden zwei Feuerlöschteiche erneuert, wie

sie auf dem Stadtplan von 1839 zu sehen sind.⁴²



1839, der ehemalige Schlossbrunnen, später als Rathausbrunnen bezeichnet.⁴³

Feuerlöschgeräte

Viel Papier und noch mehr Tinte verwendeten die kurmainzischen Schulteiße und der Maire des französischen Nieder-Olm, um den mangelhaften Zustand der Feuerlöschgeräte, wie Feuereimern, Leitern und Einreißhaken zu beseitigen. Gelungen ist es ihnen nie. Zwar existierte seit undenklichen Zeiten eine Feuereimerordnung, wonach Jungverheiratete, desgleichen die Neubürger, neue Ledereimer zur Verfügung stellen mussten, doch wurde es in jenen Jahren "als es sich unter dem Krummstab gut leben ließ", zur Gewohnheit, statt des Feuereimers den Anschaffungswert in blanken Gulden dem "Gemeindesäckel" einzuverleiben. In unregelmäßigen Zeitintervallen lassen sich immer wieder Bemühungen beobachten,

*"um durch Schultheiß und Gerichten die alte Verordnung zu renovieren, daß ein jeder neuwer Ankommender und Junger Bürger sorgen soll, eynen ledernen Feuern Eymer (zu) lieffern".*⁴⁴

Die kurmainzische Landesregierung war sich auch offensichtlich dieser Nachlässig-

37 StaNO, XV.7, Gemeindeangelegenheiten, 184 fol., S. 8, Bericht von Maire Leiden vom 16. Pluviöse 9. Jahres (5.2.1801).

38 <https://www.google.de/search?source=univ&tbm>

39 StaWü, Gottfried Mascop. Vogelschau 1577.

40 StaNO, IX., Finanzwesen, 154 fol., Blt. 1.

41 Ebd., Blt. 77.

42 StaNO, XV., Gemeindeangelegenheiten, Blt. 52.

43 Ortslage Nieder-Olm, wie Anm. 600.

44 StaNO, II., Dorfbuch, S. 98, 23.2.1701.

keiten bewusst und bemühte sich in regelmäßigen Zeitabständen um Berichte

"über die specificirten Feuer Geräthschaften, welche vorrätzig und ob dieselben brauchbar seyen".⁴⁵

Das Mainzer Vizedomamt ordnete an

"den Ortsvorständen hinkünftig geschärfstens aufzugeben, von den jungen Bürgern und Juden die Feuer-Eymer in natura bey der Aufnahme sich obreichen zu laßen und kein Geld statt der Natural Lieferung zu erheben".⁴⁶

Häufig muss Unklarheit bei der Anwendung der Feuereimerordnung bei den Schutzjuden bestanden haben, die einen besonderen Rechtsstatus besaßen. Eine Verordnung der kurmainzischen Administration vom 21. April 1791 befiehlt mit Nachdruck die korrekte Durchführung der Feuereimerordnung auch bei den Schutzjuden,

"da einem Jeden ohne Unterschied daran gelegen seyen muß zu den erforderlichen Sicherheitsanstalten dasjenige bey zu tragen, sofort Anschaffung der nöthigen Feuerlöschgeräthschaften zu konkurrieren schuldig ist, alß verordnen wir hiermit, daß von nun an und künftig, alle neu in Schutz aufgenommen werdende Juden zu Stellung eines Feuer-Eymers unnach-sichtlich angehalten werden sollen".⁴⁷

Die ledernen Feuereimer mussten nach Anweisung der Amtsvogtei vom 7. April 1785 bei Sattlermeister Sieben in Klein-Winternheim angefertigt werden,

"welcher schon mehrere Feuer-Eymer in hiesige Vogtey Ortschaften geliefert".⁴⁸

Auch ist über die Beschaffenheit der Eimer Näheres bekannt, da das Vogteiamt eine Prüfung über Art und Anschaffungskosten vornahm. Nach dem Prüfbericht vom 25. Februar 1785 bot Sattlermeister Sieben einen Löscheimer aus *"Roßleder ad 5 Maaß haltend zu 2 Gulden"* und einen weiteren Eimer aus *"Wildleder ad 3 Gulden"* an. Im Einvernehmen mit dem Vizedomamt wies der Amtsvogt an,

"daß man es rathsam halte, die Eymer wegen der Stärke und Dauer von Wildleder fertigen zu lassen".⁴⁹



1886, lederne Feuereimer auf dem Foto zur Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Olm.⁵⁰

Neben den Feuereimern kamen auch den Dach- und Feuerleitern sowie den Einreißhaken große Bedeutung zu. Am 18. Juli 1782 bemerkte dazu die Feuer-Assekuranz General-Deputation Mainz:

"Da bey mehreren Ortschaften theils gar keine, theils zu wenig große Dach- und Feuerleitern noch zur Zeit angeschafft sind, womit bey entstehendem Brand die Dachwerke der hochstöckigen Häuser, Gebäuden, Rathäuser und Kirchen füglich zu besteigen sind, die Anschaffung solcher großen Dach- und Feuerleitern auch keine beträchtliche Ausgaben erfordern, dagegen die Gemeinde zur immer während nützlichen Anwendung dienen können, als befehlen wir, daß bey Ortschaften, wo etwa keine solche große Feuerleitern vorhanden, oder die vorhandenen zur Absicht nicht zureichen, solche binnen 3 Monathzeit auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden".⁵¹

Auch zur Anschaffung einer Feuerspritze versuchte die kurfürstliche *"Feuer Assekuranz General Deputation"* innerhalb eines Rundschreibens vom 18. Juli 1782 anzuregen:

"Ob zwar die Erfahrung lehret, daß ohne Feuerspritze ein im Brand stehendes Haus bey allen übrigen Feuergeräthschaften nicht wohl zu löschen ist bey Anwendung der Feuerspritze aber der Brand öfters schnell gedämpft, und dadurch die umstehenden Häuser zugleich gerettet werden: so geht jedoch unsere Absicht nicht dahin, einer jeglichen Gemeinde zuzumuthen, daß selbe sich eine Feuerspritze wirklich anschaffen solle, zumalen mancher Gemeinde diese kostspieligen Auslagen zu lastbar fallen dürfte, und sich solche Gemeinden noch zur Zeit lediglich auf die Beyhilfe der umliegenden Oerter, so mit ihren Feuerspritzen zu Hilfe eilen, verlassen müssen.

45 StaNO, X.5, Justizangelegenheiten, S. 2, 25.2.1785.

46 Ebd.

47 StaNO, IV, Staatsverwaltung, 175 fol., S. 171.

48 StaNO, X.5, Justizangelegenheiten, S. 27.

49 Ebd.

50 Festschrift der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Olm, 1986.

51 StaNO, XXVII., Feuerpolizei, Blt 5.

Gleichwie aber mehrere Gemeinden von dem ersprießlichen Nutzen einer Feuerspritze überzeugt, etwa von selbst den Wunsch hegen, sich eine tüchtige Feuerspritze anzuschaffen; als machen wir hierdurch bekannt, in welchen Preisen der in hiesiger Residenzstadt aufgenommene Hofbrunnenmeister Stumpf tüchtige Feuerspritzen verfertigt, nämlich:

Eine große Schlauchspritze auf Wagen, so eine Zulast Wasser hält, à 650 Gulden.

Eine kupferne Tragspritze, so 2 Ohm Wasser hält, à 250 Gulden.

Eine kupferne Handspritze, so 12 Viertel hält, und das Wasser 2 Stöcke hochtreibt, à 55 Gulden.

Jene Gemeinden nun, welche entweder aus eigenen Mitteln, oder etwa durch gemeinschaftlichen Beytrag anderer nahe gelegenen Ortschaften eine große Schlauchspritze, oder eine, oder mehrere solcher Trag- oder Handspritzen anzuschaffen Willens sind, haben ihrem vorgesetzten kurfürstlichen Beamten an zu zeigen, wie und woher die desfallsige Auslage am besten bestritten werden könne und wolle; auf dessen erstattenden Bericht sofort die weitere höhere Entscheidung, und Genehmigung erfolgen wird".⁵²



Kurmainz

Der definitive Nachweis über die Existenz einer Feuerspritze in unserer Stadtgemeinde muss in das Jahr 1824 verwiesen werden, obwohl man in Nieder-Olm als Sitz des Vogteiamtes die Bereitstellung einer Schlauchspritze sehr früh vermuten müsste. In den nachfolgenden französischen Jahren wird eine Feuerspritze erwähnt, die aber bisher anhand der vorliegenden Quellen nicht als gesichert betrachtet werden kann.

Einen detaillierten abschließenden Einblick über den allgemeinen Zustand der "Feuer-Löschgeräthschaften" und der brandschutztechnischen Situation am Ende der kurmainzischen Zeit überliefert uns ein Bericht der

"Kurfürstlichen Mainzischen Landes-Regierung" vom 15. April 1797:

"Wir haben aus den eingeschickten Verzeichnissen ersehen, daß noch viele Ortschaften, worunter sogar beträchtliche sind, mit den gehörigen Feuer-Löschgeräthschaften nicht versehen, und auf derselben Anschaffung wenig bedacht sind. Gleichwie nun bei einem ausbrechenden Brand zu deßen geschwindern Löschung es allerdings darauf ankommt, daß die hiezu erforderlichen Löschgeräthschaften in dem Ort, in welchem der Brand ausgebrochen ist, vorrätig seyen, und diese nicht von den Nachbarn erwartet werden müssen, als worum schon mehrere Brände um sich gegriffen und merklichen Schaden verursacht haben, weil der Ort nicht selbst mit den erforderlichen Löschgeräthschaften versehen gewesen, und die nachbarliche Hilfe zu rechter Zeit nicht geleistet werden konnte; als verordnen Wir und weisen die kurfürstlichen Ober- und Aemter an mit allem Ernste und beharrlich darauf zu sehen, daß

a) eine jede Gemeinde, ohne Rücksicht auf den Zustand der Gemeinskasse, sich eine, oder nach Proportion der Anzahl der im Orte sich befindlichen Gebäulichkeiten, mehrere Feuerspritzen, welche nach dem Verhältniß aller Ortsgebäulichkeiten eingerichtet, folgsam entweder in Trag kleinen, mittlern oder großen Fahr- und Schlauchspritzen bestehen müssen, anschaffe.

b) Die desfalls abgeschlossenen Accorde jederzeit ad ratificandum, mit der amtlichen Bemerkung, woher der Betrag davon genommen werden solle, und was sonst entgegen stehe, an Uns eingeschickt werden.

c) Jenen Gemeinden, welche noch nicht mit einer, der Zahl ihrer Gebäulichkeiten angemessenen, und der zum Löschen vorhandenen tüchtigen Gemeindegliedern entsprechenden Anzahl Feuereimer versehen sind, untersagt werde, den von einem neuangehenden Unterthanen zu stellenden Feuereimer mit Geld zu redimiren; sondern in so lang die bemerkte Zahl der Feuereimer nicht er-

52 Ebd., Blt. 5, Ziff 3.

gänzet ist, denselben in Natura, und zwar von guter Arbeit zu liefern sey.

d) Und da auch die Erfahrung sicher gestellt hat, daß die Unterhaltung der Löschgeräthschaften, besonders der Spritzen- und Feuereimer bey manchen Gemeinheiten außer der schuldigen Acht gelassen wird, dadurch aber im nöthigen Falle öfters entweder ganz unbrauchbar geworden, oder wenigstens die von ihnen erwartete Wirkung und Dienste nicht geleistet haben, als haben die kurfürstlichen Aemter auch alles Ernstes auf diese Unterhaltung zu sehen, sofort von den Gemeinden wenigstens alle Jahre zweimal den Bericht zu erfordern, ob die Feuerspritzen quartaliter probiert, die Schläuche gehörig eingeschmiert, vom Mäusfraß gesichert, die Ledernen Eimer vor dem Rinnen bewahret, und überhaupt alle Löschgeräthschaften in einem solchen Stand sich befinden, daß man im nöthigen Falle die einer Gattung bestimmte Wirkung von derselben sich versprechen könne. Überhaupt werden die kurfürstlichen Aemter angewiesen, auf Einführung guter Löschornungen, wo solche allenfalls, Unserer gegebenen Weisung ungeachtet, noch nicht gegen Vermuthen bestehen sollten, und auf derselben genaue Befolgung zu invigiliren, und sich hierin nichts zu Last kommen zu lassen.

Mainz den 15ten April 1791
Freiherr von Frankenstein".⁵³

Auch die französische Administration im napoleonischen Nieder-Olm war nicht in der Lage den Brandschutz in einen akzeptablen Stand zu bringen, denn Abgaben aus Steuern jeglicher Art zur Finanzierung von Napoleons Eroberungskriegen, ließen die Bereitstellung erforderlicher Mittel nicht zu. Ebenso die Möglichkeit der verpflichteten Abgabe von Feuereimergeldern, anstatt der Eimerbereitstellung, praktiziert man dies wie "in alten Zeiten". Dies macht ein Hinweis vom 16. Pluviose 9. Jahres [5.2.1801] offenkundig,

"daß diejenigen jungen Bürger der uralten gemeinheitlichen Observant gemäß, ihre zu leisten schuldige Feuereimer entweder in natura solche zu stellen, oder dafür zum nähmlichen Behufe in die Gemeinde Caßa 6 Franks 46 Centieme (3 Gulden 6xr.) zu verabreichen (hätten)".⁵⁴

53 Ebd., Blatt 8.

54 StANO, XV.7, Gemeindeangelegenheiten, 184 fol., Blt. 9.

In keinem guten Zustand müssen sich 1801 die Feuerlöschgeräte befunden haben, denn Maire Leiden klagt in einem Schreiben vom 27. Thermidor 9. Jahres [15. 8. 1801] an die Mainzer Präfektur:

"In Erwägung, daß in der dahießigen Gemeinde den Feuerlöschgeräthschaften durch die kriegesischen Umstände theils verloren gegangen, theils gänzlich ruiniert sind, in Erwägung nemblich, daß es dringlich die nächste Obliegenheit seye, dererley Feuergeräthschaften, besonders die Feuereimer wiederum herzustellen".⁵⁵

Am 18. Fructidor 9. [5. 9.1801] antwortete Präfekt Jeanbon St. André

"Sie geben Nachricht Bürger durch Ihr Schreiben über den üblen Zustand der Feuerlöschgeräthschaften und über die Unmöglichkeit worinn sich die Gemeinde Niederolm befindet, sich aus eigenen Mitteln dergleichen anzuschaffen; daher um die nötige Autorisation an einen alten Gebrauch wieder herstellen zu dürfen, nach welchem jeder neue angehende Bürger gehalten war zur Stellung der Feuerlöschgeräthschaften eine Summe von 6 Franc 46 Centiemes in die Gemeindekasse zu schießen".



1803, Signatur von Präfekt Jeanbon St. André.

Im weiteren Brieftext wird kurz die Existenz einer gemeindeeigenen Feuerspritze erwähnt, denn es heißt:

"Da die Unterhaltung der Feuerspritze sowohl als der dazu erforderlichen Geräthschaften unumgänglich nöthig ist, autorisiere ich Sie dem alten Herkommen gemäß den gewöhnlichen Geld-Beytrag von den neuangehenden Bürgern zu erheben, wie auch diejenigen, so ihn noch nicht geleistet, zur Zahlung der Rückstände anzuhalten, unter ausdrücklicher Bedingung, daß das Ganze zu obigem Behuf

55 Ebd., S. 22.

verwendet und in die Gemeinde Rechnung eingerückt werde".⁵⁶

Ob den Bemühungen des Maire Leiden Erfolg beschieden war, kann nicht belegt werden. Das Gegenteil muss der Fall gewesen sein, denn am 8. Ventôse 10. Jahres [27.2.1802] sieht sich Leiden zu einer Überarbeitung der Feuerordnung gezwungen:

"In Erwägung der bis hierher bey Ausbruch einer Feuersgefahr, die bestimmte Sturm- oder Feuersglocke oft sehr spät, und oft sehr unordentlich gezogen oder gehört worden, und in Erwägung dessen es nöthig sey. seinem Mitbürger, wenn derselbe sich in Gefahr siehet bey Tag als nächtlicher Zeit, so geschwind als möglich ist zu Hilfe zu eilen, beschließt, und wäre sämtlichen Mitbürgern bekannt zu machen, daß von izt an

1. bey einem Feuersausbruch durch den Gemeinden-Tambour Rech mit der Trumm, so wie mit allen Glocken, Sturm- und Laermen-Zeichen gegeben werden.

2. Solle aber der Feuer Ausbruch auswärts in einer anderen Gemeinde sein, so wird nur wie allgemein als schon verordnet ist, mit der großen Glocke Laermenziehen gegeben werden; bey Ausbruch und wirklichem Brand in der hiesigen Gemeinde ist nebst dem aufgestellten Feuerläufer oder Löschbürger anoch ein jeder Bürger schuldig, mit Löschgeräthschaften herbei zu eilen und nach aller Möglichkeit mitzuwirken; bey ausbrochenem Feuer aber in einer auswärtigen Gemeinde sind die aufgestellten Feuerläufer unverzüglich, verbunden mit ihren Feuerlöschgeräthschaften sich so geschwind als möglich an Ort und Stelle hin zu verfügen. Demjenigen Bürger, so bey Feuer-Ausbruch die erste Anzeige oder das erste Laermen giebt, empfängt zu seinem Daceur 2 Franc.

Leiden, Maire".⁵⁷



1802, Dienststempel und Signatur von Maire Leiden.

Erst unter Verwaltung des Großherzogtums Hessen, zu dem das rheinhessische

Nieder-Olm seit 1816 gehörte, gelang es die alten Mängel allmählich abzustellen. In der Aufstellung des Haushaltsetats vom Jahr 1819 finden sich erstmals konkrete Angaben über den Bestand der Feuerlöschgeräte: *"drey Leitern und drey Haken"*.⁵⁸ werden aufgeführt. 1820 findet sich die Reparatur des Feuerhorns.⁵⁹ Das Haushaltsbudget von 1824 weist eine *"Feuerspritze und die dazugehörigen Geräthschaften samt Zuggeschirr, 110 Feuer-eimer, drey Feuerleitern und 3 Haken"* auf.⁶⁰ 1826 waren es bereits 124 Feuer-eimer.⁶¹

Bis in die 1830er Jahre enthalten die Haushaltsrechnungen Kostenansätze zur Tilgung des Mietzinses *"für das Lokal der Spritze"*.⁶² Mit der Aufstellung einer *"Feuer-Compagnie"* im Jahr 1824 gelang es erstmals einen gut und straff organisierten Brandschutz zu etablieren.

Die Feuer-Compagnie von 1824

A. Die Direction

Der ganzen Löschanstalt ist dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Niederolm übertragen.

Bürgermeister war 1824 Adam Müller.

B. Die Feuerspritze

Dazu ist als Aufseher bestellt der Gemeindebürger Johann Klein, Adjunct, ihm sind beigegeben:

An das Rohr und Schlauch:

1. Adam Becker, Schmied.
2. Jacob May, Maurer.
3. Valentin Rögner, Sattler.
4. Peter Koch, Schuhmacher.
5. Andreas Walz, Maurer.
6. Christian Spittel.

An den Schwengeln zum Pumpen:

1. Johann Greif.
2. Peter Horn.
3. Valentin Horn.
4. Caspar Roosen.
5. Jacob Sieben jun.
6. Konrad Stang.
7. Heinrich Weingärtner.
8. Paul Gabel.
9. Konrad Schmuck.
10. Bernhard Rögner.

⁵⁸ StaNO, XV., Gemeindeangelegenheiten, Blt. 53.

⁵⁹ Ebd. Blt. 56.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., Blt. 70.

⁶² StaNO, XV., Gemeindeangelegenheiten, Blt. 52.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Ebd., S. 50.

11. Johann Georg Scheuermann.
12. Jacob Kirchthum.
13. Jacob Mesenbach.
14. Ulrich Faust.
15. Friedrich Hofmann 2.
16. Georg Schwartz 3.
17. Georg Löchtel.
18. Johann Stauder.
19. Bernhard Seger.
20. Johann May.
21. Jakob Fitzinger.

Zur Fortbewegung des nötigen Theils vorgeschriebener Mannschaft beordert:

1. Friedrich Körber mit einem Wagen, 2 Pferd.
2. Johann Horn mit einem Wagen, 2 Pferd.

Und die Feuerspritze haben zu spannen:

1. Jacob Mertens mit 2 Pferd.
2. Valentin Weber mit 2 Pferd.

Wer zuerst aufzäumt erhält eine Gratification von 2 Gulden und 2 Kreuzern aus der Gemeindekasse.



Feuerspritze Baujahr 1828 der hessischen Gemeinde Eschenhahn. So ähnlich könnte die Feuerspritze von Nieder-Olm aus dem Jahr 1824 ausgesehen haben, die leider nicht erhalten blieb.⁶³

C. Die Feuerleitern und Haken

Als Anführer der Feuerleitern und Haken sind erwählt:

1. Kaspar Weisrock, Zimmermeister.
2. Bernhard Ruf, Zimmermeister.

Denselben sind untergeordnet:

1. Lorenz Faust, Maurer.
2. Ciriak Schwartz, Maurer.
3. Johann Seibert, Maurer.
4. Peter Schmuck, Leineweber.
5. Jacob Gerbracht, Bäcker.
6. Wilhelm Rosen, Metzger.
7. Franz Stauder, Tagelöhner.
8. Anton Sieben, Tagelöhner.
9. Kaspar Schmuck, Tagelöhner.

10. Anton Vogelsberger. Schloßer.
11. Bernhard Sieben, Schuhmacher.
12. Anton Kazz, Ackersmann.

D. Die Wasserfuhren haben zu besorgen

Andreas Busch, Gemeinderath, ihm sind beigegeben:

1. Johann Müller.
 2. Georg Adam Horn.
 3. Nikolaus Horn.
 4. Georg Adam Horn.
 5. Johann Adam Horn.
- Haben die Wasserfässer zu stellen.

E. Als Feuer Reither sind bestimmt

1. Michel Rögner junior nach Oberolm und Kleinwinternheim.
2. Michel Rögner senior nach Ebersheim.
3. Anton Roosen nach Eßenheim.
4. Bernhard Heinermann nach Zornheim und Sörrenloch.

F. Feuerlärmer sind

1. Valentin Schwartz.
2. Veit Stauder.

G. Die Orts-Polizey während dem Brand

Dieselbe ist angetraut dem Philipp Stohr. Gemeinderat Ihm sind dieserseits Garden beigegeben:

1. Bernhard Schreiber 3.
2. Anton Stang.
3. Franz Stang 3.

Dieselben haben stets Umgang in allen Straßen zu halten und müssen die Geretteten Effecten in die Behausung des Bürgermeisters bringen, und hat Michael Hard und Anton Seibert die Wache dabey zu halten.

H. Die Ordnung beim Löschen betreffend

Die Sorge für die schnelle Herbeyschaffung der Feuereimer ist anvertraut dem Anton Simon. Konrad Beismann, Johann Barber 3., Jacob Becker, Nicolaus Frisch. Dieselben haben zu sorgen, daß die Löschen in zwey Reihen aufgestellt werden, und daß die Löschgeräthschaften nach beendigtem Brande auf die Weisung des Bürgermeisters an Ort und Stelle abgeliefert werden.

Allgemeine Bedingungen

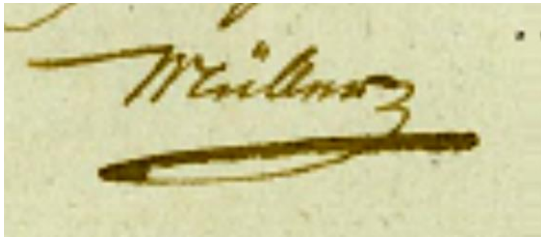
1. Gegenwärtige Anordnung soll bis zum 8ten Jänner 1827 bestehen.
2. Jeder der hier beordneten, die nicht auf den ersten Wink auf seinem

⁶³ www.strinzmargarethae.com/chronik.

- angewiesenen Posten erscheint, oder dem Vorgesetzten nicht Gehorsam leistet, soll sogleich dem Polizey-Gericht übergeben werden.
3. Soll gegenwärtige Verordnung hoher Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Niederolm den 13. Februar 1824.

Der Großherzogliche Bürgermeister.
Adam Müller".⁶⁴



1824, Signatur von Bürgermeister Adam Müller.

Unterbringung der Feuerlöschgerätschaften

Bis zum Bau des neuen Rathauses im Jahr 1827 muss die Unterbringung der Feuerlöschgerätschaften im alten mittelalterlichen Rathaus vermutet werden. Im neuen Rathaus waren die Feuerwehrspritze sowie weitere Brandschutzgerätschaften im Untergeschoss untergebracht. In dieser Zeit lag die Alte Landstraße um einiges tiefer, sodass man die Feuerspritze in die Ebene des Untergeschosses einfahren konnte. Ein verputzter, heute nicht sichtbarer Torbogen aus Sandstein, weist auf den ehemaligen Zugang hin. Die Raumkapazität war jedoch auf die Dauer zu klein und ein Spritzenhaus in Leichtbauweise entstand nahe der 1892 neu erbauten Volksschule.

Brandversicherungen

Als gemeinnützige Einrichtungen wurden im geographischen Raum des späteren Deutschlands schon sehr früh Feuerversicherungen gegründet, die bereits im 14. Jahrhundert nachgewiesen sind. Gegenseitige Unterstützung und Hilfe im Brandschadensfall boten bis Mitte des 17. Jahrhunderts Gilden, sowie Sippen- und Großfamilienverbände, etwa ab 1640 konstituierten sich erstmals Feuerkassen.⁶⁵

Erste Nachrichten für Nieder-Olm finden wir im 18. Jahrhundert, sie dürften aber bereits im 17. Jahrhundert vermutet werden. Unter dem 30. November 1780 bemühte sich der "Kurfürstlich Mainzische

Hofraths Präsident" um die Aufstellung eines "Feuer-Assekuranz-Katasters" und legte den Anfang dieser Societätsverbindung (Feuerversicherungsgesellschaft) auf den 1. Januar 1781 fest.⁶⁶ Über ein Jahr später, am 24. Mai 1782, wird der Nieder-Olmer Amtsvogt von der

"Deputationis Generalis Moguntinae" hingewiesen, daß er in der Folge bey einem sich allenfalls zu ereignenden Brand und abzuschätzenden Schaden in Rückbetracht der Brand-Assekuranz-Gesellschaft eingeschriebenen Gebäudlichkeiten jederzeit die Taxatoren besonders und behörig zu verpflichten, auch wie solches geschehen, bey jeden Fall in seinem zu erstattenden Bericht mit anzuführen habe".⁶⁷

Aber auch hier treffen wir auf eine sehr nachlässige Durchführungspraxis, denn unter Datum vom 4. Mai 1788 bemerkt die General-Deputation der kurfürstlichen Feu-
erassicuranz:

"Da wir aus vorkommenden Fällen überzeugt sind, welche geringe Rücksicht auf das Geschäft der Kurfürstlichen Feuer-Assecuranz entgegen der höchsten Willensentscheidung unseres allseits gnädigen Herrn genommen werde, hierdurch aber nothfolglich mit der Zeit eine große Unordnung enthalten muß, als haben wir gegenwärtige Verordnung erlassen. und sämtliche kurfürstliche Beamten zu derselben genausten Befolgung anzuweisen".⁶⁸

Die Verwendung von Versicherungsgeldern unterlag gelegentlichen Missbräuchen, wie am 19. Oktober 1788 die kurmainzische Feuerversicherung feststellte:

"Da wahrgenommen worden, daß bei einem entstandenem Brande den Brandgeschädigten zu weilen der Amts Kasse allerlei Kosten, als z. B. an Atzung für die zum Leschen herbei geeilten auswärtigen und einheimischen Gemeinde an Lohn für die Zufuhr Fremder oder auch Einheimischer und Auswärtiger Spritzen, für die Spritzenmeister und mehrere dergleichen Ausgaben aufgerechnet werden der General Deputation der Kurfürstlichen Feuer Assecuranz aber allerdings zu wißen nöthig ist:
a) aus welchen Kösten sie bestehen bei Löschung eines Brandes sich gemeiniglich zu ergeben pflegen.

64 StaNO, XV., Gemeindeangelegenheiten, Blt. 52.

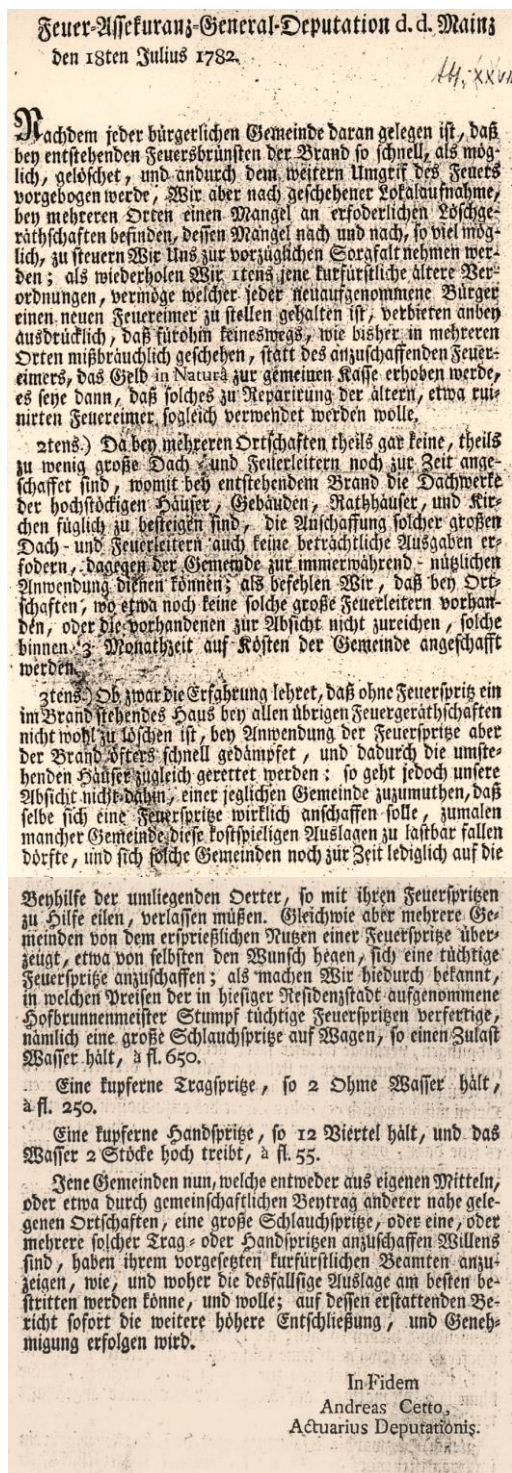
65 Der Goldene Helm, Mannheim 1956.

66 StaNO, XXVII., Feuerpolizei, Blt. 1.

67 Ebd., Blt. 30.

68 StaANO, IV., Staatsverwaltung, 175 fol, S. 53.

- b) Wer diese Kosten zeither zu tragen gehabt.
c) Worauf sich das Recht dieser sich ergebenden Kostengründen ergibt".⁶⁹



1782, Rundschreiben der "Feuer Assekuranz General Deputation" zur Anschaffung einer Feuerspritze.⁷⁰

Im Jahr 1792 hatte Nieder-Olm einen "Beytrag für die Feuer-Assekuranz" in Höhe von 73 Gulden, 95 Kreuzer, 1½ Pfennige zu entrichten, wobei die Anzahl

der "assekurirten Gebäude" 102 betrug und deren geschätztes Gesamtkapital auf 60.109 Gulden festgeschrieben war.⁷¹

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass im französischen Nieder-Olm die aus kurfürstlicher Zeit übernommenen Versicherungsgelder nicht in Napoleons Kriegskasse flossen. Am 21. Thermidor 11. Jahres [8.8.1803] vermerkt dazu Maire Franz Jacob Leiden, dass

"das Feuerassekuranz quantum nach dem sich vorgefundenem Kataster und Tabellen von 1792 in dem Kapital Anschlag es der damaligen Gemeinde in toto 60.109 Gulden bestände, wobey zu bewenden ist, daß in den Jahren pro 1792 bis 1797 nicht läßlich dieser Kapital Anschlag sich weder erhöht noch vermindert habe in dem wegen der kriegesischen Zeitläuften nicht weggenommen oder ratifiziert wurden, weswegen obiges quantum bis hierher stehen bleibe. In der Gemeinde Niederolm sind keine Brandschäden binnen dieser Jahre entstanden".⁷²

Ab 1816 kam die neu geschaffene Provinz Rheinhessen in den Genuss der in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt seit 1777 bestehenden Brandversicherung. Die Führung der ersten Brandkatasterbücher begann 1817, in denen jedes Gebäude mit seinem Versicherungswert verzeichnet war. Sie wurden regelmäßig fortgeschrieben und hatten Gültigkeit bis in die 1930er Jahre.



Literatur und Abkürzungen

- Festschrift der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Olm, 1986.
Kneib, Gottfried. Das Amt Olm, Alzey 1993.
Plattner, Hans-Peter. Die Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm.
Schmitt, Sigrid. Ländliche Rechtsquellen aus den kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim, Stuttgart 1995.
GVGNO. Der Raum der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in Vergangenheit und Gegenwart, Alzey 1983.
StaNO. Stadtarchiv Nieder-Olm.
StaWü. Staatsarchiv Würzburg.
HStAD. Hauptstaatsarchiv Darmstadt.

69 Ebd., S. 68.

70 Ebd., Blt. 5, Ziff 3.

71 StaNO, XXVII., Feuerpolizei, Blt. 42.

72 Ebd., Blt. 7.